



B Ü R G E R G E M E I N D E
4 6 1 8 B O N I N G E N

Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Boningen erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) Artikel 25 folgendes Verwaltungsreglement:

Anlagereglement über die Anlagen von flüssigen Mittel

A. Allgemeines

Art. 1 Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung der flüssigen Mittel zu beachten sind.

B. Grundsätze

Art. 2 ¹Oberstes Ziel ist die nachhaltige Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Bei der Anlage des Vermögens ist dieser Vorgabe bestmöglich Rechnung zu tragen.

²Die Anlagen sollen in erster Linie sicher und wenn möglich gewinnbringend angelegt werden.

C. Anlagerichtlinien

Art. 3 ¹Anlagen dürfen nur in Schweizer Franken gemacht werden.

²Kurzfristige Anlagen (Festgelder, Kassenobligationen, etc.) mit kurzer Laufzeit dürfen nur bei einer Schweizer Bank angelegt werden.

³Das Obligationenvermögen muss in – an einer Schweizer Börse kotierte – liquide und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von finanziell soliden Privatunternehmen investiert werden.

D. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4 ¹Die Finanzverwaltung bewirtschaftet die bestehenden Bankkonti selbständig.

²Über die Eröffnung und Auflösung von Bankkonten entscheidet der Bürgerrat.

³Die Finanzverwaltung schlägt dem Bürgerrat die entsprechenden Anlagen vor.

⁴Der Bürgerrat entscheidet abschliessend über die zu tätigen Anlagen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 5 Dieses Reglement hebt alle bisherigen Anlagereglemente, sowie diesem Reglement entgegengesprechende Beschlüsse, auf.

F. Inkraftsetzung

Art. 6 Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Bürgerrates rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bürgerrat hat dieses Reglement am 9. September 2024 beschlossen.

Boningen, 10. September 2024

Bürgergemeinde Boningen

Der Bürgergemeindepräsident:

Otto Jäggi

Die Bürgergemeindeschreiberin:

Nicole Kappeler